

# Krankheit und Krankmeldung im öffentlichen Dienst

## Krankmeldung

Wenn Sie wegen Krankheit nicht arbeiten können, müssen Sie sich **direkt am ersten Tag der Erkrankung beim Arbeitgeber (Fachvorgesetzten) krankmelden, spätestens zum Zeitpunkt des geplanten Arbeitsbeginns**. Geben Sie dabei bitte die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit an, also wann Sie aufgrund eigener Einschätzung voraussichtlich wieder arbeiten können.

Im zweiten Schritt erfolgt jede Krankmeldung über ein **Webformular**.

Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) entnehmen Sie bitte dem: **↗Hinweisblatt Personaldezernat Krankmeldung**

Das Formular Gesundmeldung finden Sie im Intranet **↗Downloadbereich in der Rubrik Urlaub, Freistellung, Krank- und Gesundmeldung**.

## Krankengeld

Die gesetzliche Krankenkasse (GKV) zahlt ihren Mitgliedern in der Regel Krankengeld, **wenn sie länger als sechs Wochen wegen derselben Erkrankung krankgeschrieben sind und der Arbeitgeber keinen Lohn mehr zahlt**.

Als neu eingestellte:r Arbeitnehmer:in haben Sie in den ersten vier Wochen der Beschäftigung noch keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Stattdessen gibt es in der Regel Krankengeld von der Krankenkasse.

**Das Krankengeld, das die GKV zahlt, ist deutlich geringer als das letzte Gehalt: 70 Prozent des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 90 Prozent vom Netto-Gehalt.**

Bis zu 72 Wochen lang erhalten gesetzlich Versicherte Krankengeld wegen desselben Leidens. Nach drei Jahren beginnt die 72-Wochen-Frist neu.

### So gehen Sie vor:

- Ihre Arbeitsunfähigkeit wird elektronisch von Ihrem Arzt an die Krankenkasse gemeldet. Bitte informieren Sie jedoch Ihren Arbeitgeber am 1. Tag Ihrer Erkrankung. Berechnen Sie mit einem **↗Online-Rechner**, wieviel Krankengeld Sie voraussichtlich bekommen.
- Drei Monate bevor das Krankengeld ausläuft, kontaktieren Sie unbedingt die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit und eventuell Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung, um Ihre zukünftige finanzielle Situation zu klären.

**Krankengeld können Sie bekommen, wenn Sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind und einen Anspruch auf Krankengeld haben.** Das trifft vor allem auf pflichtversicherte Arbeitnehmer:innen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) in folgenden Fällen zu:

- Sie werden stationär in einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung behandelt, ohne dass Sie von Ihrem Arbeitgeber weiterhin Ihr Gehalt beziehen.
- Sie sind **länger als sechs Wochen wegen derselben Erkrankung arbeitsunfähig** und Ihr Arbeitgeber zahlt nicht mehr (§ 3 EntgeltFG).
- Sie haben gerade eine neue Stelle angefangen und werden in den ersten vier Wochen krank. Ihr Arbeitgeber muss dann Ihr Gehalt nicht zahlen. Stattdessen kann Ihnen die Krankenkasse Krankengeld zahlen.
- Sie bekommen Arbeitslosengeld I (ALG I) und sind länger als sechs Wochen krank. Während der ersten sechs Wochen zahlt die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld weiter. Danach übernimmt die Krankenkasse mit dem Krankengeld.

## Familienversicherte haben keinen Anspruch

Ehegatten und Kinder, die in der gesetzlichen Familienversicherung mitversichert sind, haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Auch pflichtversicherte Praktikant:innen, Studierende und Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) kommen nicht in den Genuss.

### Quellen:

vgl. [https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/tvoed-krankmeldung\\_144\\_434798.html](https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/tvoed-krankmeldung_144_434798.html)

vgl. <https://www.finanztip.de/gkv/krankengeld/>

## Impressum und Haftungsausschluss

Diese Informationen wurde im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts „Willkommen in Leipzig/Welcome to Leipzig“ zusammengestellt  
Dr. Annemone Fabricius, Linda Kaule (Welcome Centre, Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig)

Die Informationen dieser Broschüre sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für das jeweilige Thema ersetzen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Websites der externen Beratungsstellen, auf die wir verlinken. Haftungsansprüche gegen die Projektpartnereinrichtungen und ihre Mitarbeiter, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung dieser Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen oder Serviceleistungen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Projektpartnereinrichtungen oder ihrer Mitarbeiter kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

März 2025